Turnverein 1910 Hemmerden e.V.

www.tv-hemmerden.de

Liebe Vereinsmitglieder,

der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 13.11.2014 beschlossen, das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Verein aufzunehmen. Dieser Handlungsleitfaden wurde erarbeitet, um aktiven Kinder- und Jugendschutz in unserem Verein zu gewährleisten und unsere Handlungskompetenzen sicherzustellen. Denn effektive Prävention kann nur stattfinden, wenn alle Beteiligten im System mit dem Thema vertraut sind, Vorgehensweisen abgesprochen und ein respektvoller Umgang mit den Beteiligten sichergestellt werden.
Der Handlungsleitfaden versteht sich als präventive Maßnahme, die auch von politischer Seite gefordert wird.
Wir danken für Eure Unterstützung!

Der Vorstand

Handlungsleitfaden des Turnverein 1910 Hemmerden e.V.

1. Der 1. Vorsitzende beziehungsweise sein Vertreter ist über jeden konkreten Verdachtsfall im Verein unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
   Eine Liste aller Vorstandsmitglieder hängt im Schaukasten an der Turnhalle aus.

2. Die jeweiligen Vereinsebenen, d.h. der Vorstand, die Sportwartinnen und Sportwarte, die Übungsleiterinnen und Übungsleiter, sowie die Helferinnen und Helfer nehmen die Verantwortung in ihrem eigenen Aufgabenbereichen wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird.

3. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten den Ehrenkodex des LSB. Sie verpflichten sich, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten zu gestalten.

4. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind oder mit Aufgaben aus diesem Bereich betraut werden können, müssen in einem 5-jährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.

5. Die Dokumentation der Vorlage erfolgt durch Herrn Ralf Lapp, stellvertretender Vorsitzender oder eine andere Person des Geschäftsführenden Vorstands. Die Vertraulichkeit nach DSGVO wird zugesichert. Informationen zur Beantragung

und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde hält unser stellv. Vorsitzender Ralf Lapp bereit.

6. Die Beratungsstelle beim Landessportbund NRW ist bei konkreten Vorfällen durch den Vorsitzenden oder die jeweilige Vertretung einzubeziehen.

7. Alle Vorstandsmitglieder sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins bewahren Ruhe, wenn von einem Verdachtsfall Kenntnis erhalten wird. Wir wissen, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ den Betroffenen schadet.

8. Allen Ausführungen von Kindern und Jugendlichen wird Glauben geschenkt, es wird nichts herunter gespielt, es werden keine Versprechungen gemacht und es wird erläutert, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen.

9. Wir schauen auf unsere eigenen Gefühle und achten auf unsere eigenen Grenzen.

10. Informationen beziehungsweise Feststellungen sind jeweils von dem, der Kenntnis über Verdachtsfälle erhalten hat, zu dokumentieren (Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung, wer hat wen wann informiert).

11. Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.

12. Eine Ansprache des „Verdächtigen“ erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 STGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadens-ersatzansprüche des Verdächtigen begründen.

13. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden darf nur nach Absprache mit dem Vorstand erfolgen, beziehungsweise obliegt den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen.

14. Täter und Täterinnen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten Gewalt in unserem Verein!

15. Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt nur über den Vorstand unseres Vereines. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Sachverhalt involviert sind.

16. Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über den Vorstand und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.